



Gültig ab 1. April 2021

Messpunkte zusammenlegen

Wünscht ein Kunde die Zusammenlegung von Messpunkten, um vom Marktzugang Gebrauch zu machen, gelten folgende Bedingungen und Konditionen:

Marktzugang

Der Jahresstromverbrauch der Summe aller Messpunkte muss mindestens 100'000 kWh betragen. Zudem dürfen nur solche Messpunkte zusammengelegt werden, die eine wirtschaftliche und örtliche Einheit bilden. Ist eine Anpassung der Hausinstallation nicht möglich oder sind die Messpunkte nicht am selben Netz-Stammkabel angeschlossen, besteht die Möglichkeit einer virtuellen Zusammenlegung der Messpunkte. In diesem Fall ist an jedem Messpunkt eine Lastgangmessung zu installieren.

Mehrere Lastgangmessungen unter einer Summenbildung		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Anpassung der Hausinstallation (falls erforderlich)	CHF	nach Aufwand	nach Aufwand
Demontage eines bestehenden Zählers und Montage einer Lastgangmessung	CHF	320.00	344.65
Demontage je zusätzlicher Zähler und Montage je zusätzliche Lastgangmessung	CHF	90.00	96.95
Definition virtueller Messpunkt im Energiedatenmanagementsystem	CHF	120.00	129.25
Neues Netzprodukt «EWO Gewerbe Netz 100»	CHF	gemäss Preisblatt	gemäss Preisblatt
Reduzierter Grundpreis je zusätzliche Lastgangmessung Niederspannung pro Monat	CHF	38.00	40.95
Reduzierter Grundpreis je zusätzliche Lastgangmessung Mittelspannung pro Monat	CHF	57.00	61.40

Zusammenlegung bzw. Auflösung von Messstellen

EWO Messstellen können zusammengelegt werden, sofern diese eine wirtschaftliche und örtliche Einheit bilden. Bitte beachten Sie dazu die Stromversorgungsverordnung (StromVV) Art 11 Netzzugang der Endverbraucher. Bei einer Auflösung der bestehenden EWO Messstellen werden die Messeinrichtungen im Auftrag des Antragstellers demontiert. Bei der Zusammenlegung von Messpunkten ist dem EWO eine Installationsanzeige einzureichen.

Mehrwertsteuer | Bei den Preisen inkl. MwSt. handelt es sich um kaufmännische gerundete Angaben unter Anwendung des zurzeit gültigen Mehrwertsteuersatzes von 7.7%.

Ergänzende Bestimmungen | Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Elektrizitätswerkes Obwalden. Preisänderungen durch das Elektrizitätswerk Obwalden haben keine Kündigung des Bezugsverhältnisses zur Folge.